

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. April 2013**

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 7. Mai 2013**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329), zuletzt geändert am 27. Dezember 2012 (GVBl. I 2013 S. 27 ff.), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 17. April 2013 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach Maßgabe des § 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

### **§ 2 Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag nach § 3 der Vergabeverordnung Hessen ist auf dem von der Johann Wolfgang Goethe-Universität dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Ihm sind die darin als Anlagen aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Der Antrag muss der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Papierform und unterschrieben innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen zugehen. Die Bearbeitung der Online-Bewerbungsmaske genügt zur Antragstellung nicht.

### **§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

### **§ 4 Auswahlkriterien**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Kriterien.

### **§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden diese vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Ihm obliegt die Bildung der Rangliste. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Prüfungsausschuss auch eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Besteht am Fachbereich ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(4) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält. Nach Durchführung der Auswahlgespräche bringt die Auswahlkommission die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Rangfolge. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

(6) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Erstellung von Ranglisten**

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Soweit das im Hochschulauswahlverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag) zu vergebende Kontingent von Studienplätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung noch weiter in Quoten unterteilt ist (z. B. für Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudiengängen), werden zusätzliche Ranglisten für die einzelnen Quoten erstellt. Dabei wird nur berücksichtigt, wer nach der Rangliste für den ganzen Studiengang zuzulassen ist. Wer nach der Rangliste für den ganzen Studiengang zuzulassen ist, wird in jeder Quote berücksichtigt, die er oder sie für ihre oder seine Studienziele (z. B. Unterrichtsfächer) gewählt hat.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 13 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Auswahlentscheidung und Bescheide**

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013. Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 18. Mai 2011, zuletzt geändert am 18. April 2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.05.13

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anlage

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

In allen dieser Satzung unterfallenden Studiengängen werden

1. 0,2 % der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz, für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (Angehörige eines ABC-Kaders der Spitzensportverbände) vorgesehen;
2. die übrigen Studienplätze nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### **II. Fachspezifische Bestimmungen**

#### **1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor**

Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 4 Abs.3 des Gesetzes zum Staatsvertrag beschränkt. Am Auswahlgespräch sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze in diesem Auswahlverfahren zu vergeben sind. Für die Vorauswahl wird eine Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Zum Auswahlgespräch werden der Lebenslauf und die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 (beste) bis 6 (schlechteste) bewertet. Die endgültige Rangfolge bestimmt sich wie folgt:

Durchschnittsnote · 0,51 + Note des Auswahlgesprächs · 0,49.

#### **2. Chemie mit dem Abschluss Bachelor**

Eine direkte Zulassung zum Studium erhalten alle Bewerber bis zu einem Notenschnitt von 2,2. Eventuell noch verfügbare Restplätze werden nach Ende der Bewerbungsfrist auf der Basis von Auswahlgesprächen an die weiteren Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

#### **3. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

Die Studienplätze werden

- a) zu 12 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie
- b) zu 24 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch
- c) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,66 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Halbjahresnoten für die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und Physik mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Halbjahresnoten für das Fach Deutsch mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Nach den Quoten a) und b) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote c) zugerechnet.

#### **4. Lehramt an Gymnasien**

Die Studienplätze werden

- a) zu 10 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie
- b) zu 20 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch
- c) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,66 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Halbjahresnoten für die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und Physik mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Halbjahresnoten für das Fach Deutsch mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Nach den Quoten a) und b) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote c) zugerechnet.

#### **5. Sportwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich zu 70 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % nach dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Halbjahresnoten für das Fach Sport. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Sportnoten aus, so tritt an deren Stelle ebenfalls die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

#### **6. Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach dem in Punkt I.2.2 des fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebenen Praktikum. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Ranggleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das Praktikum absolviert hat.

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.